

42-6362.03-0001-2019-kö

**Abfallrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV);
Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb
einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, auf den Grundstücken Flurnummern 343,
333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt
Bad Windsheim; Durch die Deponie am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438
Bad Windsheim**

BEKANNTMACHUNG

Die Deponie am Weinberg GmbH plant südlich angrenzend an die bestehende Deponie „Am Weinberg – Alois Zimmermann“ die Neuerrichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK0), die auch an die Südflanke der Bestandsdeponie angeschüttet wird. Die neue Deponie umfasst eine Fläche von ca. 6,76 ha und ein Ablagerungsvolumen von ca. 880.000 m³. Zur Deponie werden ein Betriebshof und Becken zur Sickerwasserfassung gehören. Außerdem soll die bestehende, immissionsschutzrechtliche genehmigte Brecheranlage auf dem bestehenden Betriebshofgelände weiter betrieben werden.

Abgelagert werden vorwiegend Abfälle aus dem Betrieb einer örtlichen Gießerei, sowie Boden und Steine, und Bau- und Abbruchabfälle aus dem Stadtgebiet Bad Windsheim, inklusive Ortsteile.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Art. 29 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 07.11.2005 (GVBl. S.565) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 27.02.2019 (GVBl. S. 53).

Gemäß Art. 73 BayVwVfG ist die Auslegung des Plans ortsüblich bekanntzumachen.

Die Planunterlagen (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021

- **bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim und**
- **beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer A213, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Aufgrund der derzeitigen Regelungen zum Publikumsverkehr bei der Stadt Bad Windsheim und beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist eine persönliche Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner bei der Stadt Bad Windsheim ist Herr Knoblach, Telefon 09841 6689 300

Ansprechpartner beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist Herr Köhler, Telefon 09161 92 4206.

Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen parallel auch auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link www.kreis-nea.de/qr/27a und auf dem gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer unter <https://uvp-verbund.de/> zur Verfügung. Nur die in der ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und bei der Stadt Bad Windsheim ausgelegten Papierunterlagen sind rechtsverbindlich!

1. Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt ist, kann **bis 16.09.2021, zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Windsheim oder beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer A 213, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem noch festzulegenden Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen, oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist, die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten insbesondere einen Erläuterungsbericht mit Bedarfsprognose und Alternativenprüfung sowie verschiedene Gutachten einen UVP Bericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen/Erfassungen und diverse Pläne. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist ebenfalls enthalten.

Neustadt a.d.Aisch, 08.07.2021


.....
Wust (Oberregierungsrat)